

**Gebührensatzung der Stadtbücherei Altena
vom 14.12.1998 zuletzt geändert am 03.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Stadt Altena (Westf.) erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten Gebühren.
2. Gebührenpflichtig sind nach § 1 der Gebührensatzung die Personen, auf deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. In den Fällen der in § 2 Nr. 2 genannten Benutzer entfällt die Gebührenpflicht nach § 2 Nr. 1.
3. Die Gebührenpflicht entsteht im Fall des § 2 Abs. 1 mit der ersten Entleihung nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. mit der ersten Entleihung nach Ablauf des für den/die Benutzer/in maßgebenden in § 2 Abs. 1 genannten Zeitraumes. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 3 entsteht mit Beginn der jeweils genannten Fristen; im Übrigen mit Beginn der Amtshandlung. Sie endet mit der Rückgabe der Medien bzw. mit der Meldung über deren Verlust.

§ 2 Gebührenberechnung

1. Die Ausleihe von Medien ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für den Benutzerausweis für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres pauschal
 - für einen Zeitraum von einem Jahr 24,00 €,
 - für einen Zeitraum von einem halben Jahr 12,00 €,
 - für einen Zeitraum von vier Wochen 6,00 €.Die Gebühr für den Ehepartner eines bereits zahlenden Erwachsenen beträgt für einen Zeitraum von einem Jahr ermäßigt 12,00 €. Die jährliche Gebühr ermäßigt sich bei einem Lastschriftverfahren um 4,00 € auf 20 €. Benutzerausweise sind nicht übertragbar.
2. Keine Gebühr nach § 2 Nr. 1 bezahlen Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende bis einschließlich 25 Jahre, Schwerbehinderte ab einer 80%igen Behinderung, sowie Benutzer, die Anspruch auf Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII bzw. nach SGB II (Hartz IV) haben. Der Anspruch ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
Darüber hinaus wird keine Gebühr erhoben:
 - Für Büchereimitarbeiter im Rahmen ihrer Dienstaufgabe.
 - Sonstige Stadtbedienstete bei Medienentleihe für den Dienstgebrauch, Blockausleihe (Verleih an Altenaer Schulen, Altenaer Kindergärten und Altenaer Kirchengemeinden für Zwecke der Jugendbildung und Jugendbetreuung), insbesondere in Form von Medienkisten oder im Rahmen bestehender Kooperationsverträge.
 - Inhaber einer Ehrenamtsamtskarte NRW.
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - Neubürger im Kalenderjahr ihres Zuzuges.Diese Gebührenfreiheit schließt die Befreiung von den zusätzlichen Gebühren nach § 2 Nr. 3 nicht ein.
3. Zusätzliche Gebühren werden erhoben bei
 - Ablauf des letzten Ausleihtages je Überschreitungswöch. Für jedes Medium zahlen Erwachsene 1,50 €, Kinder und Jugendliche 1,00 €.
 - für das Abholen ausgeliehener Medien durch einen Boten nach Mahnung 15,00 €,

- für die Reservierung eines vorbestellten Mediums 0,50 €
- im auswärtigen Leihverkehr für die Beschaffung eines Mediums 3,00 €
- für den Ersatz eines Benutzerausweises 2,50 €
- für den Ersatz eines Verbuchungsetiketts 1,50 €
- bei Teilbeschädigung eines Mediums 1,50 €
- für die Ersatzbeschaffung eines Schließfachschlüssels 2,50 €
- für Fotokopien je DIN-A4-Blatt/Seite 0,10 €, DIN A3-Blatt/Seite 0,20 €
- für Ausdrücke aus dem Internet je Seite 0,10 €
- für den Erwerb einer Diskette 0,50 €
- für die Ausleihe einer DVD 0,50 €.

4. Für Auslagen der Stadtbücherei, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Medienbeschaffung oder -ausleihe entstehen, sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht ohne gesonderten schriftlichen Bescheid fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.